

ERNEUERTES UND GESCHÄRFTES



DASs NIEMAND
AUS SEINER
KÖNIGL. MAJESTÄT
LANDEN,

ER SEY WER ER WOLLE,

BEY HUNDERT RTHLR. FISCALISCHER
STRAFFE,

UND VERLUST DES EINSATZES,

SICH UNTERSTEHEN SOLL,

BEY AUSWÄRTIGEN LOTTERIEN

SICH ZU INTERESSIREN, UND GELD

EINZUSETZEN.

Gegeben Berlin, den 24. Octobr. 1755.

GELDERN,

Gedruckt bey denen Königl. Preussischen Privilegirten
Buchdruckern H. und F. KORSTEN.

Wir FRIDERICH, von
Gottes Gnaden, König in
Preuffen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil.
Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-
Fürst, Souverainer und Oberster Hertzog von
Schlesien, Souverainer Printz von Oranien,
Neufchatel und Valengin, wie auch der Graf-
schaft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cle-
ve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassu-
ben und Wenden, zu Mecklenburg und Crof-
sen Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst
zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden,
Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und
Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der
Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklen-
burg, Schwerin, Lingen, Bühren, und Lehr-
dam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock,
Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und
Breda. &c. &c. &c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen,
dass nachdem Wir-wahrgenomen, wie zeit-
hero auf die vorhin ergangene Edicte, und
besonders auf das unterm 8ten Junii 1731.
publicirte Patent, dass niemand aus Unfern
Landen, sich bey Ausländischen Lotterien in-
teressiren, und bey solchen Gelder einsetzen
soll, nicht gehörig gehalten worden, und die-
ses Verbot dergestalt in Vergessenheit gekom-
men, dass dem ohnerachtet, sich verschie-
dene bey auswärtigen Lotterien interessiret
haben

haben, Wir nothig gefunden, erwehntes Verbot, hierdurch zu erneuern und zu schärffen. Wir setzen, ordnen und befehlen demnach hiermit wiederholentlich ernstlich, das aus Unfern Landen, ohne Unterscheid, niemand, er sey wer er wolle, bey Vermeidung Ein Hundert Reichs Thaler Fiscalischer Strafe, und Verlust des eingesetzten Geld-Quanti überdem, als welches letztere Wir ebenfalls in vorkommenden Fällen, zur Straf-Casse eingezogen wissen wollen, sich unterstehen soll, bey auswärtigen Lotterien sich zu interessiren, wornach sich also männiglich allerunterthänigst zu achten, und vor Schaden zu hüten hat, wobey Wir Uns zugleich vorbehalten, diese Strafe bey vorkommenden Umständen zu verdoppeln, und werden demnach der General-Fiscal, und die übrige Fiscalische Bediente, hiemit alles Ernstes befehliget, fleissig und genau darauf Acht zu geben, das diesem erneuerten Edict gebührend nachgelebet, und die Contravenienten, mit der hierinn geordneten Strafe belegt werden. Damit sich auch niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll selbiges nicht allein überall an publicquen Orten, nemlich in den Städten an den Rath-Häusern und Thoren angeschlagen, und öffentlich ausgehangen, sondern auch der versamleten Bürgerschaft auf dem Rath-Hause vorgelesen, und dieses wenigstens alle Jaer einmal wiederhohlet, mithin die Bürgerschaft daran erinnert, auf dem platten
Lande

Lande aber, von dem Land-Rath jeden Crey-
fes, durch einen Umlauf, jedem Vasallen, nicht
minder durch jeden Orts, Probst, Inspecto-
rem, oder Præpositum, an die Prediger seines
Synodi geschicket, und darunter notiret wer-
den, wenn eher und welchergestalt die Publi-
cation geschehen sey, wie es denn auch von
den Beamten, denen Unter-Pächtern und soge-
nannten Verwaltern, in der Gerichts-Stube,
gewöhnlicher-massen ebenfalls zu publiciren,
und gehörig bekannt zu machen ist, die Docu-
menta publicationis aber, müssen in denen Re-
gierungs-und Cammer-Archiven verwehrlich
aufbehalten werden. Uhrkundlich unter Unse-
rer Höchst-Eigenhändigen Unterschrift und
beygedruckten Insiegel. So geschehen und
gegeben zu Berlin den 24ten Octobris 1755.

Friderich.



A. O. v. Viereck. F. W. v. Happe. A. F. v. Boden. A. L. v. Blumenthal. H. C. v. Katt. H. G. v. Reufz. G. A. Gr. v. Cotter. F. W. v. Borcke

*This is public in
werden.*